



BENUTZUNGSORDNUNG für die Grillhütte der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

1. Allgemeines

Die gemeindeeigene Grillhütte auf dem Gondelfestplatz am Altrhein mit Toilettenanlage steht Jedermann zur Abhaltung privater Feierlichkeiten oder für gewerbliche Nutzungen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. zur Verfügung. Die Benutzungsordnung gilt für die Grillhütte sowie die Außenanlagen. Der von der Anmietung betroffene Bereich ist in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung rot gekennzeichnet. Die Anlage wird Teil dieser Benutzungsordnung.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

2. Benutzungsregelung

2.1. Benutzer

Die Grillhütte wird vorrangig den Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen sowie den Einwohnern aus dem Bereich der Gemeinde Bobenheim-Roxheim zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister unter Beachtung der örtlichen Interessen.

2.2. Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch die Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim Personen ab 18 Jahren erteilt. Bei Personen unter 18 Jahren können nur die Erziehungsberechtigten den Antrag stellen. Die Nutzung ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der Nutzungszeit, des Nutzungszweckes und der Personenanzahl anzumelden. Bei Vereinen, Vereinigungen, Parteien und politische Gruppierungen oder Firmen ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine Person über 18 Jahren anwesend sein und mit ihrer Unterschrift die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen. („Aufsichtsführender“). Es ist eine Handynummer mit telefonischer Erreichbarkeit des „Aufsichtsführenden“ während der Nutzungszeit anzugeben.

Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtung an Dritte ist unzulässig. Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden (z. B. Pflege und Unterhaltung).

Die Übergabe und die Rückgabe des Schlüssels werden mit der Genehmigung zur Nutzung geregelt.

2.3. Ordnung und Behandlung der Grillhütte, der Toilettenanlage sowie ihrer Einrichtungen

Der Nutzer hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

a) Die Benutzung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs ist für maximal 100 Personen vorgesehen.

b) In der Grillhütte ist das Rauchen nicht gestattet.

c) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe Dritter nicht gestört wird. Die Sperrzeiten der Grillhütte werden in der Zeit von Sonntag bis Donnerstag auf 01:00 Uhr und von Freitag bis Samstag auf 02:00 Uhr festgesetzt. Überschreitungen dieser Zeiten sind nicht zulässig. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Schießen sind grundsätzlich untersagt. **Musik ist ab 22 Uhr nur noch in Zimmerlautstärke genehmigt.**

d) Eine Nutzung der Grillhütte an Karfreitag und Karsamstag ist nicht zulässig.

e) Die Nutzer haben die Grillhütte, die Toilettenanlage sowie das nähere Umfeld sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung der Anlage und aller Einrichtungsgegenstände ist zu achten.

f) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Gondelfestplatz ist nicht gestattet. In ganz besonderen Fällen kann das Parken auf dem Gondelfestplatz gestattet werden (z. B. bei Auto-/ Oldtimerausstellungen).

g) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu schließen, sämtliche Rollläden herunter zu lassen, die Wasseranschlüsse abzustellen, die Beleuchtung auszuschalten und der angefallene Müll entsprechend der geltenden Müllordnung des Landkreises Rhein-Pfalz zu entsorgen.

h) Entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Ausstattung sowie Außenanlagen sind der Gemeindeverwaltung oder deren Bevollmächtigten unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Mieter in vollem Umfang.

Die Gemeinde oder durch sie beauftragte Personen können jederzeit unangekündigt Kontrollen durchführen. Bei Verstößen kann die Veranstaltung sofort abgebrochen und/oder einzelne Personen des Geländes verwiesen werden.

Bei Nichtbeachtung der Punkte a bis h wird eine Konventionalstrafe (siehe Ziffer 5) erhoben und die Kautions (siehe Ziffer 7) einbehalten.

3. Hausrecht

Das Hausrecht in der Grillhütte steht der Gemeindeverwaltung sowie den von ihr beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Benutzung der Grillhütte übt der Benutzer bzw. die von ihm beauftragte Person das Hausrecht aus.

4. Übergabe und Abnahme

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme, frühestens um 12.00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme in der Regel spätestens bis 12.00 Uhr. Bei der Übergabe und Abnahme wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Die Übergabe und Abnahme kann durch eine von der Gemeinde beauftragte Person erfolgen.

5. Haftung

Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Gemeinde oder ihrer Bediensteten wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen. Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können. Mieter, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung handeln oder den von der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten getroffenen Aufforderungen nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Haus- und Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten. Kommt der Mieter seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Mieter erhoben werden.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen Nr. 2.3.c (Lärmbelästigung) erfolgt zusätzlich ein Einbehalt der Sicherheitsleistung/ Kautionsleistung.

6. Reinigung

Die Grillhütte, die Toilettenanlage sowie das nähere Umfeld muss sauber und gereinigt nach Ende der Veranstaltung (spätestens 12.00 Uhr des Folgetages) übergeben werden.

Bei starker Verschmutzung wird eine Sonderreinigung veranlasst und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Die ordnungsgemäße Müllbeseitigung ist Sache des Nutzers.

7. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Grillhütte mit Toilettenanlage ist vom Benutzer eine Benutzungsgebühr inklusive Kosten für Strom, Wasser und Abwasser in Höhe von 160,00 € zu zahlen.

Zuzüglich ist ein Sicherheitsbetrag/ Kautionsleistung in Höhe von 500,00 € zu entrichten.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der obigen Gebühren ist die Verwaltung berechtigt, die Benutzung der Grillhütte zu untersagen. Bei Fernbleiben ohne schriftliche Absage ist der zu zahlende Betrag dennoch zu entrichten.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 14.12.2018
Gemeindeverwaltung



Michael Müller
Bürgermeister



Wegen ständiger Ergänzung der Pläne sind bei einer Verzögerung des Baubeginns die Pläne erneut einzusehen! Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen und -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze o. ä.) selbst Gewissheit zu verschaffen. Vom "Merkblatt für Bauarbeiten und Leitungsschutzanweisungen" wird Kenntnis genommen.

© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2011-01-27 Luftbilddarstellung auf Grundlage von Orthophotos, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz vom 10.07.2002, AZ.: 26 722-1.51



Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim
Orthophotos

Rathausplatz 1, 67240 Bobenheim-Roxheim

Maßstab 1: 500

08.08.2011

08.08.2011